

# Wurfzettel Nr. 83

## des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 28. August 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

### Jeder Zuzug nach Würzburg ist verboten!

1. In den nächsten Tagen wird im Einvernehmen mit der Militär-Regierung festgestellt, wer aus Würzburg vorübergehend evakuiert werden soll. Unter die Evakuierung fallen alle Pensionisten, Rentenempfänger und sonstige Personen, die keine wirkliche Arbeit nachweisen können. (Schiffen ist keine Arbeit in diesem Sinne). Eltern oder andere Familienangehörige, die den Haushalt Berufstätiger besorgen und dort leben, können von der Evakuierung ausgenommen werden.

Den evakuierten Wohnungsinhabern steht frei, beim Wohnungsamt Personen oder Familien vorzuschlagen, denen sie ihre Wohnung bis zur Lockerung der Wohnungsnot überlassen wollen. Das Wohnrecht der bisherigen Wohnungsinhaber bleibt bestehen.

Auskünfte am Wohnungsamt über die Evakuierung einzuholen, ist zwecklos. Ueber die Evakuierung bestimmen die Stadtteilkommissionen, die nach Richtlinien der Stadtverwaltung und der Regierung handeln.

2. Sämtliche noch bestehenden Forderungen aus Lieferungen an die ehemalige deutsche Wehrmacht, die noch nicht zu Lasten des Kontos der Wehrmachtzentralkasse in München beglichen worden sind, sollen listenmäßig erfaßt werden. Die in Frage kommenden Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen — zunächst ohne Beifügung der Rechnungen — ihrer Bankverbindung alsbald bekanntzugeben.

3. Eiserne Sparkonten gelten aufgrund einer Vereinbarung der Bayerischen Regierung mit der Militär-Regierung ab 1. August 1945 als normale Sparkonten, über die jedoch erst nach Ablauf von 12 Monaten, d. i. ab 1. August 1946 verfügt werden kann.

4. Das Wohnungsamt bleibt am Mittwoch, den 29. August 1945 für den Parteiverkehr geschlossen.

5. Die Einwohner der Gemeinde Trossendorf, Landkreis Haßfurt, haben für das „Ehrenbuch der Stadt Würzburg“ einen Betrag von RM 462.— gezeichnet.

6. Wegen Zunahme der Typhus-Erkrankungen ist durch die Militär-Regierung und den Herrn Regierungspräsidenten über den Landkreis Kitzingen ab sofort die vollständige Quarantäne verhängt worden. Ein- und Ausreise ist verboten. Verkehr über die Landeskreis-Grenze ist nur bei dringenden Dienstfahrten mit schriftlicher Genehmigung des Landrates Kitzingen zulässig. Es ist zwecklos um Einreiseerlaubnis oder Zuzugsgenehmigung in den Landkreis Kitzingen nachzusuchen. Wer trotz der Quarantäne zuzieht, erhält keine Lebensmittelmarken und hat Bestrafung durch das Militärgericht zu gewärtigen.

7. a) In der 79. Zuteilungsperiode werden an alle Verbraucher mit Ausnahme der Selbstversorger in Eiern 2 Eier abgegeben werden. Um diese Abgabe und jede folgende Abgabe in Eiern sicherzustellen, erfolgt eine Vorbestellung und zwar:

1. Die Verbraucher haben in der Zeit vom 30. August 1945 mit 1. September 1945 die Abschnitte Nr. 27, 127, 227, der Lebensmittelkarten 79 bei dem Letztverteiler abzugeben, bei dem sie die Eier beziehen wollen.

2. Selbstversorger (Inhaber von Voll- oder Teilselbstversorgerkarten) sind von der Vorbestellung ausgeschlossen. Soweit jedoch Voll- und Teilselbstversorger nicht Hühnerhalter sind, werden sie mit dem Eierauftrag eigene Berechtigungsscheine erhalten. Hiewegen ergeht noch besondere Bekanntmachung.

3. Gemeinschaftsverpflegte erhalten rote Bezugscheine B, die ebenso innerhalb der Vorbestellfrist gegen Empfangsberechtigung bei dem Letztverteiler nach Wahl abzugeben sind.

4. Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, daß die Abgabe der Eier nur durch die Geschäfte erfolgen darf, bei denen die Vorbestellung erfolgt ist. Ein Wechsel des Geschäftes zwischen Vorbestellung und Abgabe ist nicht möglich. Der Stammabschnitt der 79. Zuteilungsperiode ist sorgfältig aufzubewahren, weil die Abgabe der Eier nur gegen Vorlage des mit dem Firmenstempel versehenen Stammabschnittes und eines Abgabeabschnittes erfolgen kann. Ersatz für zu Verlust gegangene Abschnitte wird grundsätzlich nicht gewährt.

b) Die Letztverteiler in Würzburg-Stadt dürfen nur Bestellscheine annehmen mit dem Aufdruck Würzburg-Stadt. Abschnitte ohne diesen Aufdruck oder von anderen Ernährungsämtern werden im Markenrücklauf nicht bewertet und dürfen nicht beliefert werden.

Bei der Abtrennung der Bestellscheine haben die Letztverteiler den Stammabschnitt der Lebensmittelkarte 79 mit ihrem Firmenstempel und dem Zusatz „Eier“ zu versehen.

Die Letztverteiler haben die Bestellabschnitte aufgeklebt in der Zeit vom 3. mit 5. September 1945 im Markenrücklauf einzureichen und erhalten Empfangsberechtigungen in Erst- und Zweitschrift. Die Erstschriften sind umgehend an die Vorverteiler weiterzugeben, die Zweitschriften bleiben beim Letztverteiler.

G. Pinkenburg,  
Oberbürgermeister